

Magistratsdirektion der Stadt Wien

Eing. 07. NOV. 2019

LG-978524-2019-LAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

INITIATIVANTRAG

DER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES
SEKRETARIAT

06. NOV. 2019

EINGELA...

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Mag.^a Nicole Berger-Krotsch, Dr. Kurt Stürzenbecher,
Mag. Josef Taucher (SPÖ), David Ellensohn, Dr.ⁱⁿ Jennifer Kickert (Grüne)

betreffend ein Gesetz zur Novellierung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 –
GWO 1996

Begründung

Das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996) wurde zuletzt durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 20/2016 geändert. Seit dieser Novelle wurden die Bundeswahlvorschriften, insbesondere die Nationalrats-Wahlordnung 1992, mehrfach geändert. Dabei erfolgten auf Bundesebene aufgrund der Wiederholung der Bundespräsidentenwahl 2016 auch zahlreiche legistische Klarstellungen.

Mit der vorliegenden Novelle sollen in der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 für einen rechtmäßigen Wahlgang (verfassungs-) rechtlich zwingend erforderliche Angleichungen erfolgen. Darüber hinaus enthält die Novelle Verbesserungen im Sinne der BürgerInnenfreundlichkeit und auch Verbesserungen der organisatorischen Wahlabwicklung.

Hervorzuheben sind die zwingende Anpassung der Ausschlussgründe beim passiven Wahlrecht an die Bundeswahlvorschriften, die Führung der Wählerevidenz für UnionsbürgerInnen unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters des Bundes („ZeWaeR“) und die Anpassung der Gliederung des Wählerverzeichnisses an die Vorgaben des ZeWaeR. Ebenso zu nennen ist die Möglichkeit zur Heranziehung von Hilfspersonal bei der Auszählung durch die Bezirkswahlbehörden sowie die erforderliche Anpassung an die Datenschutzgrundverordnung jeweils entsprechend den Bundeswahlvorschriften. Die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 sieht derzeit auch keine

generellen Kundmachungen im Internet vor und soll auch hier eine durchgehende Ergänzung erfolgen.

Im Sinne der BürgerInnenfreundlichkeit liegt insbesondere die vorgesehene Möglichkeit der Duplikatsausstellung im Falle der Verwendung einer Wahlkarte durch eine dritte Person (bei behördlicher Sicherstellung der Wahlkarte und damit Ausschluss einer Doppelwahl). Aus Gründen der Einheitlichkeit mit Bundeswahlen soll die Anpassung des Modells der verwendeten Wahlkarte an das Bundesmodell „ohne Lasse“ erfolgen.

Die Nutzung der Wahlkarten, insbesondere für die Briefwahl, steigt von Wahl zu Wahl massiv. So wurden zuletzt bei der Nationalratswahl 2019 alleine in Wien 266.150 Wahlkarten ausgestellt. Durch die vorgesehene Vorverlegung des Fristendes für die Einreichung der Wahlvorschläge für Gemeinderat und Bezirksvertretungen soll daher im Interesse der BürgerInnen ein um eine Woche längerer Zeitraum für die Ausstellung und Versendung der Wahlkarten sowie vor allem für die Rücksendung der benützten Briefwahlkarten zur Verfügung stehen.

Schließlich sollen Präzisierungen bei den Verfahren zur (Nach-) Bestellung von FunktionsträgerInnen erfolgen. Ebenso soll künftig eine Verständigungspflicht des Magistrats an mehrfach gewählte BewerberInnen zwecks Einholung von deren Mandatsentscheidung bestehen.

Die vorliegende Novelle enthält mit der vorgesehenen Nutzung des ZeWaeR bei Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen auch Regelungen, durch welche Agenden von Bundesorganen tangiert sind (vgl. Art. 97 Abs. 2 B-VG). Es ist daher die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG einzuholen und der dafür erforderliche Zeitraum zu berücksichtigen.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und gemäß § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

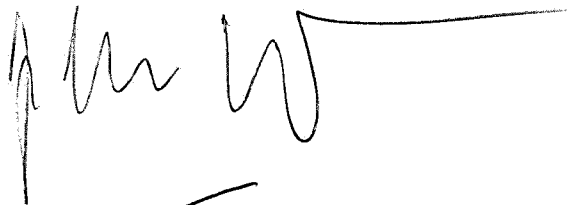
INITIATIVANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

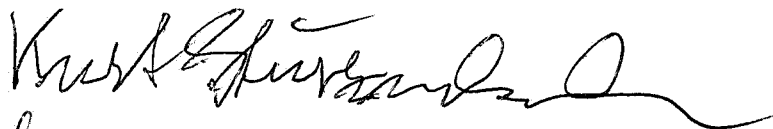
Der Entwurf des Gesetzes zur Novellierung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996
– GWO 1996 wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 6.11.2019

Beilage: Gesetzentwurf



Mag. Josef Tauder



Heide Beyer-Krohn

Gesetz, mit dem die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 20/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „durch öffentlichen Anschlag“ die Wortfolge „und im Internet“ eingefügt.

2. Im § 9 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Bürgermeister hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“

3. Im § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „sind an den Bürgermeister“ durch die Wortfolge „sind an den Vorsitzenden der Stadtwahlbehörde“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Stadtwahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden werden vom Vorsitzenden der Stadtwahlbehörde, die der Sprengelwahlbehörden vom Bezirkswahlleiter berufen.“

5. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind durch öffentlichen Anschlag und im Internet kundzumachen.“

6. Im § 18 wird der Fassungshinweis „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2014“ durch den Fassungshinweis „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018“ ersetzt.

7. § 19a samt Überschrift lautet:

„Wählerevidenz für Unionsbürger

§ 19a. (1) Der Magistrat hat für die Gemeinde Wien neben der nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu führenden ständigen Evidenz der Wahlberechtigten eine ständige Evidenz der Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben, unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters – ZeWaeR zu führen. Für Personen, die auf Grund der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten werden, gilt für die Dauer einer Festnahme oder Anhaltung in wahlrechtlichen Angelegenheiten der vor dieser Festnahme oder Anhaltung zuletzt begründete, außerhalb des Ortes einer Festnahme oder Anhaltung gelegene Hauptwohnsitz, als Hauptwohnsitz. § 23 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Wählerevidenz für Unionsbürger hat für jede wahlberechtigte Person die erforderlichen Angaben, das sind Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz (Wohnadresse) sowie das entsprechende bereichsspezifische Personenkennzeichen (§§ 9 ff des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 idF. BGBl. I Nr. 104/2018) zu enthalten und ist innerhalb des Gemeindegebietes nach Bezirken, innerhalb dieser nach Wahlsprengeln, innerhalb dieser nach Straßen- und Hausnummern und innerhalb der Häuser nach Türnummern zu gliedern. Die Wahlberechtigten sind zusätzlich nach dem Namensalphabet zu erfassen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal in die Wählerevidenz für Unionsbürger eingetragen werden und ist unverzüglich zu streichen, wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung weggefallen sind. Datensätze von Personen, die aus der Wählerevidenz gestrichen werden, verbleiben mit entsprechendem Streichungsvermerk für die Dauer von zehn Jahren im ZeWaeR.

(3) In die Wählerevidenz für Unionsbürger kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerevidenz für Unionsbürger überzeugen will, Einsicht nehmen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme hat sich auf die im Abs. 2 angeführten Angaben, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, zu beschränken. Die Einsichtnahme kann mit Hilfe des ZeWaeR hergestellten

Papierausdrucken oder über einen Computerbildschirm erfolgen. Im letzteren Fall darf die Einsichtnahme ausschließlich in Auflistungen nach Wahlsprengeln erfolgen. Suchanfragen im Rahmen der Einsichtnahme sind unzulässig.

(4) Die im Gemeinderat und/oder in einer Bezirksvertretung vertretenen Parteien können jederzeit für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF. BGBl. I Nr. 55/2019, sowie für Zwecke der Statistik Abschriften aus der Wählerevidenz anfertigen lassen. Bei einer nur in einer Bezirksvertretung oder mehreren Bezirksvertretungen vertretenen Partei ist die Abschrift auf die betreffenden Bezirke einzuschränken. Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Der Magistrat kann, wenn eine Partei die Absicht äußert, Abschriften herzustellen, oder das Verlangen auf Herstellung von Abschriften stellt, gegen Ersatz der Kosten Ausdrucke der Wählerevidenz ausfolgen; in diesem Fall hat der Magistrat einen Ausdruck der Wählerevidenz auf Verlangen auch den anderen Parteien unter den gleichen Bedingungen zu übergeben. Die Ausfolgung einer grafischen Datei (z. B. PDF-Datei) anstelle eines Ausdruckes ist zulässig.“

8. Im § 20 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „(Anlage 1)“. Nach dem ersten Satz wird der folgende Satz eingefügt:

“Das Wählerverzeichnis ist entweder in Papierform unter Verwendung des Musters in Anlage 1 zu erstellen bzw. hat in elektronischer Form dem Aufbau der Ausdrucke dieses Musters zu entsprechen.“

9. Im § 21 erster Satz wird die Wortfolge „und innerhalb der Häuser nach Türnummern“ durch die Wortfolge „und innerhalb der Häuser nach dem Namensalphabet der Wahlberechtigten“ ersetzt. § 21 zweiter Satz entfällt.

10. Im § 22 wird der Fassungshinweis „in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2015“ durch den Fassungshinweis „in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018“ ersetzt.

11. § 26 lautet:

„§ 26. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.“

12. § 28 letzter Satz lautet:

„Die Eigentümer der Häuser haben den ordnungsgemäßen Anschlag der vom Magistrat zu veranlassenden Kundmachungen während der Dauer der Einsichtsfrist in ihren Häusern zu dulden.“

13. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Den wahlwerbenden Parteien (§ 43) sind auf ihr Verlangen für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF. BGBl. I Nr. 55/2019, sowie für Zwecke der Statistik auf Antrag spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses Ausdrucke desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer grafischen Datei (z. B. PDF-Datei) anstelle eines Ausdruckes ist zulässig. Der Empfänger der Ausdrucke hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

14. Im § 29 Abs. 2 letzter Satz und im § 29 Abs. 4 erster Satz wird jeweils das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ausdrucke“ ersetzt.

15. Im § 40 Abs. 1 wird nach dem letzten Satz der folgende Satz angefügt:

„Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist der Magistrat auch ermächtigt, die Pass- oder Personalausweisnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992 idF. BGBl. I Nr. 104/2018, zu überprüfen.“

16. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat außer der Anschrift der jeweiligen Bezirkswahlbehörde die in der Anlage 3, für nicht österreichische Unionsbürger die in der Anlage 4 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch den Magistrat ist zulässig. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift des Bezirksamtsleiters oder des von diesem beauftragten Bediensteten mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004 idF. BGBl. I Nr. 104/2018, versehen werden, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz E-GovG nicht anzuwenden ist.“

17. In § 41 Abs. 2a Z 5 erster Satz wird der Fassungshinweis „in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013“ durch den Fassungshinweis „in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018“ ersetzt.

18. § 41 Abs. 3 lautet:

„(3) Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen vom Magistrat nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an den Magistrat retourniert werden. Gleiches gilt, wenn eine Wahlkarte nachweislich durch eine dritte Person zugeklebt oder unterschrieben wurde und an den Magistrat zurückgelangt ist. In diesen Fällen kann der Magistrat nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen. Eine unbrauchbar gewordene Wahlkarte ist in einem solchen Fall mit entsprechendem Vermerk zu kennzeichnen und der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln. Diese hat die Wahlkarte ihrem Wahlakt anzuschließen.“

19. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Tag der Wahl (§ 3 Abs. 2) das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag (§ 3 Abs. 4) die österreichische Staatsbürgerschaft und im Gemeindegebiet von Wien einen Hauptwohnsitz besitzen. Nicht wählbar ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

20. Im § 42 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

21. Im § 43 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „spätestens am 44. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 51. Tag“ ersetzt.

22. § 43 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. die Bezeichnung eines zustellbevollmächtigten Vertreters und eines Stellvertreters (Vorname und Familienname, Beruf und Adresse). Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter (Stellvertreter) muss geschäftsfähig im Sinne des § 865 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2019, sein.“

23. Im § 43 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „spätestens am 41. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 48. Tag“ ersetzt.

24. § 44 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Die Bestätigung darf für eine Person nur für einen Kreis- und für einen Bezirkswahlvorschlag ausgestellt werden.“

25. Im § 47 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „spätestens am 41. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 48. Tag“ ersetzt.

26. Im § 48 letzter Satz wird die Wortfolge „spätestens am 33. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 40. Tag“ ersetzt.

27. Im § 50 Abs. 1 wird die Wortfolge „Am 30. Tag“ durch die Wortfolge „Am 37. Tag“ ersetzt.

28. Im § 50 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „spätestens am 31. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 38. Tag“ ersetzt.

29. § 50 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Wien, durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet.“

30. Im § 58a Abs. 3 entfällt die bisherige Ziffer 7 und die bisherige Ziffer 8 erhält deren Ziffernbezeichnung.

31. § 58a Abs. 4 lautet:

„(4) Nach Einlangen einer für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte bei der Bezirkswahlbehörde hat der Bezirkswahlleiter unter Heranziehung von Hilfsorganen dafür Sorge zu tragen, dass zumindest die in den Feldern „fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis“, „Sprengel“ und „Bezirk“ enthaltenen Daten erfasst werden. Eine Erfassung anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig. Anschließend ist die Wahlkarte bis zur Auszählung (§ 80a Abs. 2) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

32. § 59 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zu jeder Bezirks-, jeder Sprengelwahlbehörde und in jede besondere Wahlbehörde können von jeder Partei, von der für den jeweiligen örtlichen Bereich ein Kreiswahl- oder Bezirkswahlvorschlag veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden, die den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 zu entsprechen haben.“

33. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort hat der Wähler die amtlichen Stimmzettel auszufüllen und diese in das Wahlkuvert zu legen. Anschließend hat der Wähler aus der Wahlzelle zu treten und das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Will er das nicht, so hat er das Wahlkuvert dem Wahlleiter zu übergeben, worauf dieser das Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen hat. Wähler gemäß § 16 Abs. 2 haben den in der Wahlzelle ausgefüllten Stimmzettel in das verschließbare Kuvert zu legen und dieses vor Übergabe an den Wahlleiter oder Einwurf in die Urne zu verschließen.“

34. § 70 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten oder Altenheimen untergebrachten Patienten die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern, kann der Magistrat für den örtlichen Bereich der Anstalt einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten.“

35. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden Wahlsprengel gemäß Abs. 1 errichtet, so haben die gehfähigen Pfleglinge ihr Wahlrecht in den Wahllokalen der nach Abs. 1 zuständigen Sprengelwahlbehörden auszuüben. Das gleiche gilt für gehfähige Pfleglinge, die ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben.“

36. § 80a Abs. 2 lautet:

„(2) Am Tag nach dem Wahltag zählt die Bezirkswahlbehörde unter Heranziehung von Hilfsorganen die in den anderen Bezirken für den eigenen Bezirk abgegebenen Wahlkuverts der Wahlkartenwähler und die gemäß § 80 Abs. 2 zweiter Satz in Verwahrung genommenen Wahlkuverts aus und hält das Ergebnis in einer Niederschrift in der in § 80 Abs. 4 gegliederten Form fest. Sodann prüft die Bezirkswahlbehörde unter Heranziehung von Hilfsorganen die gemäß § 58a im Weg der Briefwahl eingelangten sowie die allenfalls gemäß § 68 Abs. 8 von den Sprengelwahlbehörden entgegengenommenen und an die Bezirkswahlbehörde weitergeleiteten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft die Bezirkswahlbehörde unter Heranziehung von Hilfsorganen, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen (§ 58a Abs. 2) vorliegen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Danach öffnet die Bezirkswahlbehörde unter Heranziehung von Hilfsorganen die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 58a Abs. 3 Z 2 bis 5 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahllakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Wahlkuverts hat die Bezirkswahlbehörde unter Heranziehung von Hilfsorganen diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen);
5. die gültigen Vorzugsstimmen für jeden Bewerber auf den Parteilisten.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 sinngemäß.“

37. § 85 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzbewerber sowie die Zahl der Restmandate sind von der Bezirkswahlbehörde durch Anschlag an der Amtstafel, im Amtsblatt der Stadt Wien und im Internet zu verlautbaren.“

38. § 86 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Ist ein Wahlwerber in mehreren Wahlkreisen in den Gemeinderat oder Gemeindebezirken in die Bezirksvertretung gewählt, so hat er binnen zehn Tagen nach Zustellung einer Verständigung durch den Stadtwahlleiter bei diesem zu erklären, für welchen Wahlkreis bzw. Gemeindebezirk er sich entscheidet.“

39. Im § 87 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „spätestens am 35. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 48. Tag“ und im drittletzten Satz die Wortfolge „spätestens am 33. Tag“ durch die Wortfolge „spätestens am 40. Tag“ ersetzt.

40. § 88 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Das Ergebnis der Ermittlung ist in der im § 89 Abs. 2 bezeichneten Form unverzüglich an der Amtstafel, im Amtsblatt der Stadt Wien und im Internet zu verlautbaren.“

41. § 88 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Ist ein Wahlwerber auf dem Stadtwahlvorschlag und einem Kreiswahlvorschlag oder auf dem Stadtwahlvorschlag und einem Bezirkswahlvorschlag gewählt, so hat er binnen acht Tagen nach Zustellung einer Verständigung durch den Stadtwahlleiter bei diesem zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet.“

42. Im § 91 letzter Satz wird das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ ersetzt.

43. Im § 95 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „haben die berufenen Parteien Wahlvorschläge“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

44. Im § 99 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „haben die anspruchsberechtigten Parteien Wahlvorschläge dem Vorsitzenden der Bezirksvertretung“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

45. Im § 102 werden nach dem Abs. 4 die folgenden Abs. 4a, 4b und 4c eingefügt:

„(4a) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften für den Fall einer Wahlwiederholung erlassen.

(4b) Der Magistrat ist ermächtigt, für den Fall eines Systemausfalles des ZeWaeR eine Ausfallsdatenbank mit den im ZeWaeR enthaltenen, vom Bund zur Verfügung gestellten, Daten zu führen. Diese Datenbank kann mit weiteren wahlrelevanten Datenarten ergänzt werden, sofern dies für die Abwicklung des Wahlverfahrens oder aus statistischen Gründen erforderlich bzw. zweckmäßig ist.

(4c) Jeweils zum 10. Februar und zum 10. August sind die in § 19a Abs. 2 dieses Gesetzes und die in § 1 Abs. 3 des Wählerevidenzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 106/2016 idF. BGBl. I Nr. 32/2018, angeführten Daten der Wählerevidenzen zu den nach dem vorliegenden Gesetz (künftig) wahlberechtigten Personen, ausgenommen die bereichsspezifischen Personenkennzeichen, für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF. BGBl. I Nr. 55/2019, sowie für Zwecke der Statistik auf Antrag unentgeltlich an die zur Vertretung nach außen berufenen Organe der im Gemeinderat und/oder in einer Bezirksvertretung vertretenen Parteien mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Bei einer nur in einer Bezirksvertretung oder mehreren Bezirksvertretungen vertretenen Partei ist die Übermittlung auf die betreffenden Bezirke einzuschränken. Der Empfänger hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

46. Nach dem § 102 wird der folgende § 102a eingefügt:

„§ 102a. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Landesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.“

47. Die Anlagen 1, 3, 4, 6 und 7 erhalten jeweils die aus den Beilagen ersichtliche Fassung.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

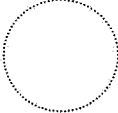
Wahlkarte

Gemeinderats- und Bezirks-
vertretungswahlen XXXX

Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vorname, Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	

Eidesstattliche Erklärung (bei einer Stimmabgabe mittels Briefwahl):

Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	Unterschrift
--	--------------

Bezirk	Wahlsprengel		Raum für Barcode oder QR-Code
Ort, Datum	Für die/den Bezirksamtsleiterin/ Bezirksamtsleiter	Amts- stampiglie oder Bildmarke	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.
			Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimmen für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen XXXX auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, ab Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie bitte die amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie bitte die amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie dieses bitte zu.
- Geben Sie bitte das verschlossene Wahlkuvert in dieses Wahlkartenkuvert.
- Geben Sie bitte die eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab und kleben Sie das Wahlkartenkuvert ebenfalls zu.
- Sorgen Sie bitte dafür, dass die Wahlkarte, **wenn Sie zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist**, rechtzeitig bei einer zur Entgegennahme berechtigten Wahlbehörde einlangt:
 - **Im Postweg:** die Wahlkarte muss bis zum Wahltag (XX.XXXX.XXXX) bis 17.00 Uhr bei der auf der Rückseite der Wahlkarte angeführten Bezirkswahlbehörde einlangen;
 - **Persönliche Abgabe:** die Wahlkarte kann bis zum Wahltag (XX.XXXX.XXXX) bis 17.00 Uhr bei jeder Wiener Bezirkswahlbehörde und weiters am Wahltag in jedem Wahllokal, so lange dieses geöffnet hat, abgegeben werden.

Die persönliche Abgabe ist auch durch eine vom Wähler (von der Wählerin) beauftragte Person zulässig.

Bei einer Stimmabgabe im Ausland wird die Wahlkarte, wenn Sie diese bei einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit bis zum XX.XXXX.XXXX abgeben (bei Vertretungsbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz bis zum XX.XXXX.XXXX), an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet.

2. Vor einer Wiener Sprengelwahlbehörde am Wahltag:

- **Bewahren Sie bitte die Wahlkarte bis zum Wahltag (XX. XXXX XXXX) sorgfältig auf. Übergeben Sie bei der Stimmabgabe im Wahllokal die unausgefüllte Wahlkarte samt Inhalt dem (der) Wahlleiter(in) im Wahllokal. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären.**
- Legen Sie bitte dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zum Beispiel jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.
- **In jedem in Wien für Wahllokale verwendeten Gebäude ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler(innen) eingerichtet.**
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer besonderen Wahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimmen abgeben.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:

- Magistrat der Stadt Wien, XXXX
- Internet: XXXX

Abhanden gekommene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!

**Priority
Airmail**

Alle Mitgliedsländer bzw. deren befugte Betreiber sind verpflichtet, die Rücksendung von CCR/IBRS-Sendungen zu besorgen (Weltpostvertrag Art. 18.3.1)

All designated operators are obliged to operate the IBRS „return“ service according to the Universal Postal Convention (Art. 18.3.1)

Tous les Pays-membres ou leurs opérateurs désignés sont obligés d'assurer le service de retour des envois CCR. (Convention postale universelle Art. 18.3.1)

Todos los Países miembros o sus operadores designados están obligados de prestar el servicio de devolución de los envíos CCR. (Convenio Postal Universal, Art. 18.3.1)

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required
Nicht frei machen

Reply Paid
Antwortsendung
Austria / Österreich

WAHLKARTE

Bezirkswahlbehörde
für den XX. Bezirk
XXXXXX
XXXXXX
AUSTRIA

Anlage 3, Rückseite

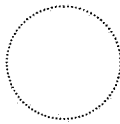
Wahlkarte

Bezirksvertretungswahl XXXX

Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vorname, Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	

Eidesstattliche Erklärung (bei einer Stimmabgabe mittels Briefwahl):

Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	Unterschrift
--	--------------

Bezirk	Wahlsprenzel		Raum für Barcode oder QR-Code
Ort, Datum	Für die/den Bezirksamtsleiterin/ Bezirksamtsleiter	Amts-stampiglie oder Bildmarke	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.
			Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Bezirksvertretungswahl XXXX auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, ab Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie dieses bitte zu.
- Geben Sie bitte das verschlossene Wahlkuvert in dieses Wahlkartenkuvert.
- Geben Sie bitte die eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab und kleben Sie das Wahlkartenkuvert ebenfalls zu.
- Sorgen Sie bitte dafür, dass die Wahlkarte, **wenn Sie zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist**, rechtzeitig bei einer zur Entgegennahme berechtigten Wahlbehörde einlangt:
 - **Im Postweg:** die Wahlkarte muss bis zum Wahltag (XX.XXXX.XXXX) bis 17.00 Uhr bei der auf der Rückseite der Wahlkarte angeführten Bezirkswahlbehörde einlangen;
 - **Persönliche Abgabe:** die Wahlkarte kann bis zum Wahltag (XX.XXXX.XXXX) bis 17.00 Uhr bei jeder Wiener Bezirkswahlbehörde und weiters am Wahltag in jedem Wahllokal, so lange dieses geöffnet hat, abgegeben werden.

Die persönliche Abgabe ist auch durch eine vom Wähler (von der Wählerin) beauftragte Person zulässig.

Bei einer Stimmabgabe im Ausland wird die Wahlkarte, wenn Sie diese bei einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit bis zum XX.XXXX.XXXX abgeben (bei Vertretungsbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz bis zum XX.XXXX.XXXX), an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet.

2. Vor einer Wiener Sprengelwahlbehörde am Wahltag:

- **Bewahren Sie bitte die Wahlkarte bis zum Wahltag (XX. XXXX XXXX) sorgfältig auf. Übergeben Sie bei der Stimmabgabe im Wahllokal die unausgefüllte Wahlkarte samt Inhalt dem (der) Wahlleiter(in) im Wahllokal. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären.**
- Legen Sie bitte dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zum Beispiel jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.
- **In jedem in Wien für Wahllokale verwendeten Gebäude ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler(innen) eingerichtet.**
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer besonderen Wahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:

- Magistrat der Stadt Wien, XXXX
- Internet: XXXX

Abhanden gekommene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!



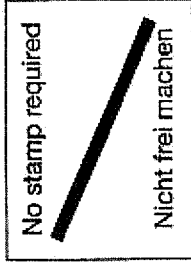
Alle Mitgliedsländer bzw. deren befugte Betreiber sind verpflichtet, die Rücksendung von CCR/IBRS-Sendungen zu besorgen (Weltpostvertrag Art. 18.3.1)

All designated operators are obliged to operate the IBRS „return“ service according to the Universal Postal Convention (Art. 18.3.1)

Tous les Pays-membres ou leurs opérateurs désignés sont obligés d'assurer le service de retour des envois CCRI. (Convention postale universelle Art. 18.3.1)

Todos los Países miembros o sus operadores designados están obligados de prestar el servicio de devolución de los envíos CCRI (Convenio Postal Universal, Art. 18.3.1)

Postentgelt beim Empfänger einheben



Reply Paid
Antwortsendung
Austria / Österreich

WAHLKARTE

Anlage 4, Rückseite

Bezirkswahlbehörde
für den XX. Bezirk
XXXXXX
XXXXXX
AUSTRIA

WIEN
Gemeinderatswahl XXXX

Fortl. Nr.: _____


Unterstützungserklärung

Die gefertigte Person unterstützt hiermit den Kreiswahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates am XX. XXXXX XXXX lautend auf:

[Wahlkreis]	[Bezeichnung der wahlwerbenden Partei]	
Stark umrandeter Bereich vom (von der) Unterstützungswilligen auszufüllen!	Vorname, Familienname	
	wohnhaft in Wien	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)
Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der nebenstehenden Unterschrift	Eigenhändige Unterschrift	

Magistrat der Stadt Wien Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die obgenannte Person am Stichtag (XX. XXXXX XXXX) in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen war.

Stark umrandeter Bereich von der Behörde auszufüllen (Zutreffendes anzukreuzen)!	Bezirk	Sprengel Nr.	
	Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung		
	<input type="checkbox"/> wurde vor dem Magistrat geleistet.	<input type="checkbox"/> war gerichtlich beglaubigt.	<input type="checkbox"/> war notariell beglaubigt
	Datum (Tag, Monat, Jahr) 	Rundsiegel 	Unterschrift

WIEN
Bezirksvertretungswahl XXXX

Fortl. Nr.: _____

Unterstützungserklärung

Die gefertigte Person unterstützt hiermit den Bezirkswahlvorschlag für die Wahl der Bezirksvertretung am XX. XXXXX XXXX lautend auf:

[Bezirk]		[Bezeichnung der wahlwerbenden Partei]	
Stark umrandeter Bereich vom (von der) Unterstützungswilligen auszufüllen!	Vorname, Familienname		
	wohnhafte in Wien	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	
Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der nebenstehenden Unterschrift		Eigenhändige Unterschrift	

Magistrat der Stadt Wien Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die obgenannte Person am Stichtag (XX. XXXXX XXXX) in der Wählerevidenz bzw. der Wählerevidenz für Unionsbürger als wahlberechtigt eingetragen war.

Stark umrandeter Bereich von der Behörde auszufüllen (Zutreffendes anzukreuzen)!	Bezirk		Sprengel Nr.											
	Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung													
	<input type="checkbox"/> wurde vor dem Magistrat geleistet.	<input type="checkbox"/> war gerichtlich beglaubigt.	<input type="checkbox"/> war notariell beglaubigt.											
Datum (Tag, Monat, Jahr)		Rundsiegel	Unterschrift											
<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>												